

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2014

Nr. 2014/2058

KR.Nr. K 158/2014 (DDI)

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Bürokratie und Dienstleistung (05.11.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Verwaltung des Kantons Solothurn soll als modernes und schlankes Dienstleistungsunternehmen wirken, das die Bevölkerung in ihren Anliegen kompetent und speditiv unterstützt. Kundennähe, Qualität und Service, aber auch soziale Verantwortung sind besondere Ziele, denen man im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nachleben will.

Aufgrund von Praxisbeispielen aus dem Bereich von Beistandschaften (EL Empfänger) werden immer wieder Stimmen laut, die von einem übermässigen Bürokratieaufwand und unkoordinierter Abwicklung zwischen Ausgleichskasse, Sozialämter, KESB und Steuerverwaltung reden. Betroffene sind überzeugt, dass durch die Ämter sehr oft mehrfach kleinste Details kontrolliert werden. Das absorbiert und frustriert die Leute. Dadurch können die Kernaufgaben nicht zeitgerecht behandelt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die oben beschriebene Ansicht, dass der Bürokratieaufwand im Bereich Beistandschaft zu unkoordiniert ist und optimiert werden muss?
2. Warum werden bei der behördlichen Überprüfung, dieselben Dokumente vom Sozialamt bzw. der KESB, der Ausgleichskasse und dem Steueramt geprüft?
3. Stimmt es, dass teilweise auf CD eingereichte Dokumente ausgedruckt und neu eingescannt werden (Steueramt)?
4. Stimmt es, dass die Steuerverwaltung zur Verzögerung eines Heimeintritts verordnete Spitexkosten im Bereich Haushilfe als Lebensunterhaltskosten definiert und diese somit nicht mehr abzugsberechtigt sind?
5. Warum werden heute noch im Zusammenhang mit der AHV- Anmeldung Papierkopien des Familienbüchleins verlangt, resp. ist dies nicht elektronisch möglich?
6. Zum Teil sind die Durchlaufzeiten bei Gesuchen zu lang, so dass ein Entscheid über die Rente der EL die Betroffenen, welche meistens ja keine flüssigen Mittel haben, erneut in finanzielle Notlagen bringt, insbesondere da die monatliche Heimtaxe jeweils mehrere 1000 Franken beträgt. Warum sind die Durchlaufzeiten bei Heimeintritten bei der Ausgleichskasse zum Teil länger als ein halbes Jahr?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Es ist nachvollziehbar, dass Bürger und Bürgerinnen nicht verstehen, wenn bei verschiedenen staatlichen Behörden dieselben Unterlagen eingereicht werden müssen. Eine Koordination und Vernetzung zwischen den kantonalen oder eidgenössischen Behörden wird entsprechend immer

wieder geprüft; ist aber in vielen Fällen wegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben und den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen bzw. Vollzugsaufträgen schwierig zu realisieren.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Teilt die Regierung die oben beschriebene Ansicht, dass der Bürokratieaufwand im Bereich Bei-standschaft zu unkoordiniert ist und optimiert werden muss?

Beistände unterstützen hilfsbedürftige Personen im Alltag und bei allerlei administrativen bzw. finanziellen Angelegenheiten, soweit diese nicht mehr durch die betroffene Person selbst bewältigt werden können. Verbeiständete Personen haben oft Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen. Es ist entsprechend häufig die Aufgabe von Beiständen, mit den Sozialversicherungsanstalten in Kontakt zu treten und Ansprüche geltend zu machen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) selbst weist demgegenüber zu den Sozialversicherungsanstalten keine unmittelbare Schnittstelle auf. Sie ordnet die Beistandschaft nur an, ernennt die individuelle, meist von den Sozialregionen rekrutierte Beistandsperson und stattet sie mit den nötigen Berechtigungen aus. Im Weiteren überprüft sie periodisch die Führung des Mandats; übernimmt aber selbst keine operativen Aufgaben. Die Beistände und Beiständinnen werden in der Mandatsführung durch die Sozialregionen begleitet und durch diese auch weitergebildet.

Konkret kommen Beiständen und Beiständinnen bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) der verbeiständeten Person nachfolgende Aufgaben zu:

- Vereinnahmen der Rente und der EL;
- Melden von Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Wohnortwechsel oder Veränderungen beim Einkommen usw.);
- Geltend machen der Krankenkassenselbstbehalte;
- Allfälliges Ergreifen von Rechtsmitteln gegen Verfügungen der Ausgleichskasse.

In Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten fällt administrativer Aufwand an, welcher inhaltlich vom Bund und den vollziehenden Sozialversicherungsanstalten vorgegeben wird. Die Beistände stossen dabei auf denselben administrativen Aufwand wie eine Privatperson, die ihren Verkehr mit den Behörden selber bewältigen muss. Damit führt die Tatsache einer Beistandschaft nicht zu einer Verkomplizierung dieser Verfahren. Allerdings muss festgestellt werden, dass die Anordnung und Errichtung einer Beistandschaft oft noch zu lange dauert. Dieser Umstand führt tatsächlich zu Komplikationen und verzögert die Bearbeitung von Ansprüchen gegenüber den Sozialversicherungen. Dieses Problem ist erkannt und die nötigen Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren sind eingeleitet.

3.2.2 Zu Frage 2:

Warum werden bei der behördlichen Überprüfung, dieselben Dokumente vom Sozialamt bzw. der KESB, der Ausgleichskasse und dem Steueramt geprüft?

Die genannten Behörden arbeiten nach unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, aus denen sich unterschiedliche Vollzugsaufträge und ebenso voneinander abweichende Anforderungen hinsichtlich der einzureichenden Dokumente ergeben. Dies führt zwar dazu, dass jede Behörde aus ihrer Vollzugsoptik heraus definiert, welche Dokumente sie für bestimmte Prüfungshandlungen benötigt. Teilweise führt dies zu Überschneidungen bei der Dokumentation; was aber nicht heisst, dass immer die gleiche Beurteilung erfolgt. So braucht bspw. die Ausgleichskasse zur Prüfung, ob EL ausgerichtet wird, eine vollständige und aktuelle Dokumentation zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Demgegenüber prüft das Steueramt zwar denselben Sachverhalt;

dies jedoch bezogen auf einen bestimmten Stichtag. Damit müssen Dokumente zum selben Umstand eingereicht werden, die jedoch hinsichtlich Datierung voneinander abweichen. Angesichts solcher Ausgangslagen ist es für die Behörden relativ schwierig und sehr aufwendig, Doppelspurigkeiten und Synergiepotenziale überhaupt zu erkennen bzw. die Dokumentensammlung aufeinander abzustimmen.

Allerdings nutzt man die vorhandenen und angemessen realisierbaren Möglichkeiten für einen Datenaustausch. So hat bspw. die Ausgleichskasse Zugang zu den Steuerdaten des Kantons. Im Beitragswesen der ersten Säule arbeiten das Steueramt und die Ausgleichskasse seit Jahren gut zusammen; der Datenaustausch erfolgt auf elektronischer Basis. Zudem wurden die KESB und das Amt für soziale Sicherheit (ASO) mittlerweile mit einer Software ausgestattet, die einen vollumfänglichen Datenaustausch mit den Sozialregionen bzw. sogar das Arbeiten auf einer Datenbank über den ganzen Kanton und alle Sozialregionen hinweg ermöglicht. Die Umsetzung ist jedoch (insbesondere datenschutzrechtlich) komplex und benötigt Zeit. In einem ersten Schritt werden aktuell die Daten aller Leistungsfelder in der sozialen Sicherheit, welche beim ASO verwaltet werden, auf dieselbe Grundlage gestellt und einander zugänglich gemacht. In einem zweiten Schritt bzw. parallel dazu wird ein Datenaustausch zwischen ASO und den Sozialregionen im Bereich Sozialhilfe konstruiert. Läuft dieser zuverlässig, ist ein Ausbau im Bereich KESB geplant. Dieser kann jedoch frühestens ab dem Jahr 2017 an die Hand genommen werden. Eine weitere Vernetzung mit Steueramt und Ausgleichskasse ist im Rahmen dieses Projektes nicht geplant; zumal die technischen Voraussetzungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die nötigen Schnittstellen weniger gut sind.

3.2.3 Zu Frage 3:

Stimmt es, dass teilweise auf CD eingereichte Dokumente ausgedruckt und neu eingescannt werden (Steueramt)?

Das Steueramt führt keine Statistiken über die von Steuerpflichtigen gewählte Form von Eingaben. Erfahrungsgemäss werden nur in wenigen, mengenmässig nicht quantifizierbaren Fällen Dokumente via Datenträger (CD, USB-Stick, etc.) eingereicht. Es ist nämlich für Steuerpflichtige meist viel aufwändiger, sämtliche Unterlagen zuerst einzuscannen und danach auf eine CD zu brennen, um sie dann einzureichen. Häufiger anzutreffen sind demgegenüber per E-Mail eingereichte Eingaben von Treuhändern und Vertretern. Bei elektronisch eingereichten Dokumenten werden die effektiv benötigten Unterlagen beim Steueramt tatsächlich ausgedruckt, dann via Scanning direkt den jeweiligen Steuerpflichtigen zugewiesen und im elektronischen Archiv abgelegt. Dort sind sie rasch auffindbar und einfach zugänglich. Zwar liessen sich elektronisch vorhandene Dokumente auch direkt im elektronischen Archiv des Steueramtes ablegen. Dies hat sich jedoch als aufwändig und umständlich erwiesen; Ausdrucken und anschliessendes Einscannen ist deutlich effizienter und geht rascher. Im Normalfall wählen die Steuerpflichtigen aber die für sie nach wie vor einfachste Methode: Sie reichen auf Papier geschriebene oder gedruckte Dokumente ein, die dann wie im Fall der Steuererklärung zusammen mit den Beilagen eingescannt und weitgehend automatisiert sowie kostengünstig für die Veranlagung aufbereitet werden.

Im weiteren ist zu bemerken, dass bestimmte Eingaben wie insbesondere Steuererklärungen (vgl. § 140 Abs. 2 StG; Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) oder Einsprachen (§ 149 Abs. 1 StG) dem Formerfordernis der Schriftlichkeit zu genügen haben, d.h. sie sind von der steuerpflichtigen Person unterzeichnet zusammen mit den erforderlichen Beilagen einzureichen. Eine fotokopierte, gescannte oder faksimilierte Unterschrift genügt diesem Formerfordernis nicht. Steuererklärungen und insb. Einsprachen, die mittels CD, Fax oder per E-Mail eingereicht würden, wären deshalb ungültig.

3.2.4 Zu Frage 4:

Stimmt es, dass die Steuerverwaltung zur Verzögerung eines Heimeintritts verordnete Spitexkosten im Bereich Haushilfe als Lebensunterhaltskosten definiert und diese somit nicht mehr abzugsberechtigt sind?

Allgemein gilt, dass jene Aufwendungen und Kosten nicht abzugsfähig sind, die nicht ausdrücklich im Gesetz als abzugsfähig erklärt werden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Kosten, die eine typische Einkommensverwendung (Lebenshaltungskosten, Steuern) darstellen und deshalb einkommenssteuerrechtlich unbeachtlich sind. Kosten, die primär und überwiegend durch die private Lebenshaltung bedingt sind, sind vorbehaltlich bestimmter, im Gesetz geregelter Ausnahmen nicht abzugsfähig (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Handkommentar zum DBG, 2.A. Zürich 2009, Art. 34 N 1 ff.).

Abzugsfähig sind die sogenannten behinderungsbedingten Kosten, nicht jedoch die Lebenshaltungskosten. Als Person mit Behinderung gilt im Steuerrecht eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Als behinderte Personen gelten aber in jedem Fall Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Bezüger von Hilflosenentschädigungen, Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne der AHV-Gesetzgebung, der Gesetzgebung über die Unfallversicherung (UVG) und derjenigen über die Militärversicherung (MVG) sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt. Um behinderungsbedingte Kosten handelt es sich insbesondere bei Assistenzleistungen (Hilfeleistung bei alltäglichen Verrichtungen, z.B. Anziehen, Essen, etc.), Haushaltshilfe und Kinderbetreuung, Transporte und Fahrzeuge, Diäten, Mahlzeitendienste (nur Fahrtkosten), Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider (nur Mehrkosten) oder Wohnen (nur Mehrkosten).

Es trifft also nicht zu, dass sämtliche Kosten, die aufgrund verordneter Spitexmassnahmen anfallen, steuerlich nicht abzugsfähig sind. Vielmehr ist im Einzelfall je nach Art der angefallenen Kosten aufgrund der genannten Kriterien zu unterscheiden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Warum werden heute noch im Zusammenhang mit der AHV- Anmeldung Papierkopien des Familienbüchleins verlangt, resp. ist dies nicht elektronisch möglich?

Mit dem bundesweit gültigen Anmeldeformular für eine Altersrente sind insbesondere die Personalien, die Handlungsfähigkeit, eine Erwerbstätigkeit im Ausland sowie Voraussetzungen für Ansprüche von Kindern und Ehegatten zu dokumentieren. Deshalb verlangen die Ausgleichskassen Kopien von Personalausweisen, aus denen die Personalien aller in der Anmeldung genannten Personen ersichtlich sind (z.B. Familienbüchlein, Heimatschein, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, Schriftenempfangsschein, Reisepass, ID, Ausländerausweis).

Die Unterlagen können auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn eingereicht werden. Aktuell wird festgestellt, dass meistens der Postweg für die Anmeldung gewählt wird und deshalb Papierkopien mitgeschickt werden. In jedem Falle benötigt die zuständige Ausgleichskasse bei einer Anmeldung eine gültige Unterschrift.

3.2.6 Zu Frage 6:

Zum Teil sind die Durchlaufzeiten bei Gesuchen zu lang, so dass ein Entscheid über die Rente der EL die Betroffenen, welche meistens ja keine flüssigen Mittel haben, erneut in finanzielle Notlagen bringt, insbesondere da die monatliche Heimtaxe jeweils mehrere 1000 Franken beträgt. Warum sind die Durchlaufzeiten bei Heimeintritten bei der Ausgleichskasse zum Teil länger als ein halbes Jahr?

Bei den EL zur AHV und IV bestehen derzeit noch Durchlaufzeiten, die teilweise länger als 6 Monate dauern können. Der Rückstand bei der Bearbeitung in der EL ist ausserordentlich und entspricht nicht dem Standard der AKSO bei der Dienstleistungserstellung. Er ist unter anderem mit dem Wachstum der Anzahl Personen, die EL in Anspruch nehmen, den Änderungen bei den Heimtaxen, der Einführung einer neuen Informatik-Fachapplikation, der Umsetzung von gesetzlichen Veränderungen und der steigenden Komplexität der Fälle begründet.

Es wurden verschiedene Massnahmen getroffen, um eine Normalisierung bei der Durchlaufzeit im Verlaufe des Jahres 2015 zu erlangen. Im Übrigen priorisiert die AKSO in Absprache mit der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime GSA die Gesuche nach Heimeintritten bei Bedarf, damit keine finanziellen Engpässe entstehen. Zudem werden Neuanmeldungen auf Anfrage der Sozialregionen bei drohendem Sozialhilfebezug vorgezogen und die Leistung bei Vollständigkeit der Dokumente innerhalb weniger Tage festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat
Finanzdepartement, Departementssekretariat
Ausgleichskasse
Steueramt
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2014/083)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat